

Satzung der SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufwendungsersatz
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Kassenprüfer*innen
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juni 1930 gegründete Verein führt den Namen **SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein unterhält die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball und Gymnastik.
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Senior*innensports.
- c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- h) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- l) die Förderung sportlicher Aktivität und Teilhabe an Sport bestimmter Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Fluchterfahrung, Migrationsgeschichte, physischen oder

psychischen Einschränkungen oder Behinderung, Frauen, LSBTI* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen)

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
6. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern
- e) Passiven Mitgliedern, die seit mindestens einem Jahr nicht mehr aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen und die passive Mitgliedschaft beantragen

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Bei den gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die auch kein jeweils eigener, nicht rechtsfähiger Verein sind. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (§§ 126 und 126a BGB), unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters*in erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
 - e) Aufhebung der Mitgliedschaft
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren und Beiträge werden vom Vorstand und Umlagen von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahres- oder Halbjahresbeiträge und jeweils 1.1. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7 oder Diskriminierung § 2.6 .
-
- 2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
-
- 3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen mindestens in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder in Textform zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung mindestens in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder Übersendung der Entscheidung in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der betroffenen Person.
-
- 4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - (e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - (f) Satzungsänderungen
 - (g) Beschlussfassung über Anträge
 - (h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - (i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - (j) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung im Schaukasten der Sportanlage Segelfliegerdamm 47A, 12487 Berlin. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung ergänzend mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Veröffentlichungsvermerk im Schaukasten aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

4. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

Anträge der Mitglieder müssen begründet und unter Nennung des Namens spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden und sind unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, sind ausgeschlossen.

5. Anträge des Vorstandes sind in der vorläufigen Tagesordnung zu veröffentlichen.

Anträge des Vorstands auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung angekündigt und sechs Wochen vor der Versammlung wörtlich mitgeteilt werden. Hierfür reicht die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins aus.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

7. Bei Wahlen sowie Beschlussanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das beschließt und diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung / Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
10. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
11. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
12. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
13. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem*der Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) dem*der Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
 - c) dem*der Hauptkassierer*in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem*der Sportwart*in
 - c) dem*der Jugendleiter*in
 - d) dem*der Technischen Leiter*in
 - e) dem*der Verantwortlichen für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Erweiterten Vorstand berufen oder einzelne Funktionen doppelt besetzen oder in einer Person vereinen.
4. Der*die Jugendleiter*in wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der im Jugendbereich tätigen Übungsleiter und Betreuer gewählt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (insbesondere die ausdrücklich für die Jugend bestimmten Spenden an den Verein und sonstige Zuweisungen des Vorstandes) in eigener Zuständigkeit.

5. Die Jugend kann sich eine eigene Ordnung geben. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in bzw. bei Abwesenheit die Stimme des*der Vizepräsidenten*in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, den Zufluss finanzieller Mittel an die Abteilungen und die Jugend, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Mitglieder des Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Präsidenten*in oder einer durch ihn*sie beauftragte Person geleitet.
10. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der*dem Präsidenten*in bzw. der durch ihn*sie beauftragten Person unterzeichnet werden.

§ 12 Aufwendungsersatz

Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins kann Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gezahlt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von drei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer*innen sowie deren Stellvertreter*innen wählen, die nicht, auch nicht in dem der Wahl vorangegangenen Jahr, dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand oder einem Ausschuss angehören bzw. angehört. Gleiches gilt für Personen, die mit Mitgliedern des Vorstandes verwandt oder verschwägert sind sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Lebensgefährten. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird die Buchführung und/oder der Jahresabschluss durch eine/n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in erstellt, wird kein/e Kassenprüfer*in bestellt. Steht ein Kassenprüfer durch einen Rücktritt vom Amt, Ausscheiden aus dem Verein oder anderen Gründen nicht zur Verfügung, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einberufen. Der Vorstand ist auch berechtigt, einen Ersatzkassenprüfer zu benennen, welcher durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist die Kassenprüfung zu wiederholen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr

sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Hauptkassierer*in und des übrigen Vorstandes. Feststellungen der Kassenprüfer zur (bloßen) Unzweckmäßigkeit oder Unangemessenheit von Ausgaben stehen einer haftungsrechtlichen Entlastung des Vorstands regelmäßig nicht entgegen.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand den *die Vizepräsidenten*in als Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmeniii.
2. Liquidator*innen sind der*die Präsident*in und der*die Hauptkassier*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 4. Juni 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V. beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1	Wachholz	Dirk	28.03.1964	Akeleiweg 66, 12487 Berlin	
2	Göllnitz	Paul	25.10.1989	Hederichweg 23, 12487 Berlin	
3	Beyer	Ilona	27.10.1966	Bohnenweg 11, 12487 Berlin	
4	Beyer	Olaf	10.06.1964	Bohnenweg 11, 12487 Berlin	
5	Schmidt	Martin	28.11.1987	Bohnsdorfer Weg 19A, 12524 Berlin	
6	Wachholz	Mayana	01.02.1970	Akeleiweg 66, 12487 Berlin	
7	Panke	Mathias	22.06.1972	Ekkehardstraße 5, 12437 Berlin	